

Anlage Z 4 zur AWV

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Monat/Jahr: _____ Meldenummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Meldepflichtiger: _____

Wirtschaftszweig: _____

Anschrift: _____

Telefon (-Durchwahl): _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zweck der Zahlung	Stückzahl ¹⁾ Aktien	ISIN ¹⁾	Kapitel- Nr. ²⁾	BA	Kenn- zahl	Land	Land Code	Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen	Verrech- nungen (V) Einbrin- gungen (E)
								Beträge in Tsd Euro		

AWV Z 4 09.13

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

1) Nur bei in Aktien verbriefen Direktinvestitionen
2) Nur bei Transithandelsgeschäften

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“

- Anlage Z 4 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) -

Allgemeine Hinweise

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß §§ 67 ff. AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind Zahlungen,

- die **Inländer von Ausländern** oder für deren Rechnung von Inländern **entgegennehmen (eingehende Zahlungen)** bzw.
- die **Inländer an Ausländer** oder für deren Rechnung an Inländer **leisten, (ausgehende Zahlungen)**.

Hierzu gehören auch ausgehende Zahlungen in Euro, die über ein inländisches Geldinstitut für einen ausländischen Zahlungsempfänger auf ein Geldinstitut oder dessen Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen, Island oder Schweiz geleistet werden (SEPA-Überweisungen).

Als Zahlungen gelten insbesondere:

- Überweisungen, auch die ein- und ausgehenden Zahlungen von Inländern, die über ausländische Geldinstitute oder Clearingstellen geleistet werden;
- Barzahlungen;
- Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel;
- Belastungen aus Akkreditiven und Dokumenteninkassi, sofern diese Zahlungen Dienstleistungen, Übertragungen oder den Kapitalverkehr betreffen;
- Aufrechnungen und Verrechnungen; diese sind grundsätzlich brutto zu melden. Hierzu zählen auch Verrechnungen über Kontokorrent oder Clearingstellen;
- das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Nicht zu melden sind:

- Zahlungen bis zum Betrag von 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung;
- Zahlungen für Wareneinfuhren sowie Einnahmen/Erlöse aus Wareneinfuhren;
- Auszahlungen oder Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten. Zinsen aus diesen Geschäften sind meldepflichtig;
- Zahlungen auf Konten von Inländern bei ausländischen Geldinstituten mit einer vereinbarten Einlagendauer bis zu 12 Monaten;
- durch Inländer entgegengenommene und weitergeleitete Zahlungen zwischen Ausländern.

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung Zahlungen für Dienstleistungen/Kapitalverkehr/Übertragungen

Spalte „Zweck der Zahlung“

Die Leistungen, die der Zahlung zugrunde liegen, sind **ausführlich** und **aussagefähig** zu beschreiben. Bei Wertpapiergeschäften sind Zahlungen auf der Anlage Z 10 zur AWV zu melden.

Spalte „BA“ (Belegart)

Klassifikation der ein- und ausgehenden Zahlungen nach Dienstleistungen und Übertragungen, sonstiger Warenverkehr (1;2), Kapitalverkehr (3;4)

Spalte „Kennzahl“

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen sind **Kennzahlen aus dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ anzugeben**. Hinweise zu den Kennzahlen enthält die Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Sie als Download im PDF-Format im Internet erhalten. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Schlüsselverzeichnisse)

Falls Sie keine zutreffende Kennzahl finden, setzen Sie bitte ausnahmsweise die Kennzahl 950 für den Bereich Waren und Dienstleistungen oder 951 für den Bereich Kapitalverkehr ein und beschreiben Sie die zugrunde liegende Leistung so detailliert, dass sie innerhalb der Zahlungsbilanz zuzuordnen ist.

Spalten „Land“ und „Land-Code“

In der Regel sind hier anzugeben:

Land, in dem bei **Zahlungseingängen** der **Schuldner** bzw. bei **Zahlungsausgängen** der **Gläubiger** der Zahlung ansässig ist;

abweichend davon gilt bei:

Darlehen und Forderungen

- Land des Schuldners: Darlehensauszahlung und Tilgung sowie Ankauf von Auslandsforderungen;
- Land des Gläubigers: Darlehensaufnahme, Tilgung und Verkauf von Inlandsforderungen;

Grundstücken:

- im Ausland: Land, in dem sich das Grundstück befindet;
- im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat;

Zahlungen für **Baustellen im Ausland**: Land der Baustelle;

unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen):

- Ausgaben: Land des Zahlungsempfängers;
- Einnahmen: Land, aus dem die Zuwendung eingeht;

Wertpapiererträge: Land, in dem der ausländische Emittent seinen Sitz hat.

Gegebenenfalls ist anstelle des Landes der Name der Internationalen Organisation in Abkürzung einzusetzen.

Anzugeben ist bei „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalte „Eingehende/Ausgehende Zahlungen

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Spalte „Verrechnung/Einbringung (V/E)“

Hier ist nur bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „V“ sowie bei der Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen

Zahlungen für Transithandel

Spalte „Zweck der Zahlung“

Beim **Transithandel** ist die Bezeichnung „Tr“ und die Art der Ware anzugeben.

Spalte „BA“ (Belegart)

Klassifikation der ein- und ausgehenden Zahlungen nach Transithandel (5;6)

Spalte „Kennzahl“

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen **sind Kennzahlen aus dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ anzugeben**. Hinweise zu den Kennzahlen enthält die Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Sie als Download im PDF-Format im Internet erhalten. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Schlüsselverzeichnisse)

Spalte Kap-Nr.

Die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist hier einzusetzen.

Spalten „Land“ und „Land-Code“

In dieser Spalte ist anzugeben:

Das **Einkaufsland** (=Land, in dem der Verkäufer ansässig ist) bzw. das **Käuferland** (=Land, in dem der Käufer ansässig ist) Anzugeben ist bei „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalten „Eingehende/Ausgehende Zahlungen“

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Spalte „Verrechnung/Einbringung (V/E)“

Hier ist nur bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „V“ sowie bei der Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen.

Nähere Hinweise zu den Meldeerfordernissen sind dem Merkblatt „Transithandel“ zu entnehmen.

(www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – FAQ & Merkblätter)

Zahlungen für Direktinvestitionen

Spalte „Stückzahl Aktien“

Bei **in Aktien verbrieften Direktinvestitionen** (Meldungen mit den Kennzahlen 827, 847, 927, 947) ist die ‚Stückzahl der Aktien anzugeben.

Spalte „Zweck der Zahlung“

Die Leistungen, die der Zahlung zugrunde liegen, sind **ausführlich** und **aussagefähig** zu beschreiben. Bei Wertpapiergeschäften sind Zahlungen auf der Anlage Z 10 zur AWV zu melden.

Spalte „ISIN“

Bei **in Aktien verbrieften Direktinvestitionen** (Meldungen mit den Kennzahlen 827, 847, 927, 947) ist in der Spalte „ISIN“ die 12-stellige internationale Kennnummer (ISIN) anzugeben.

Spalte „BA“ (Belegart)

Klassifikation der ein- und ausgehenden Zahlungen nach Kapitalverkehr, Direktinvestitionen (3;4)

Spalte „Kennzahl“

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen **sind Kennzahlen aus dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ anzugeben**. Hinweise zu den Kennzahlen enthält die Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Sie als Download im PDF-Format im Internet erhalten. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Schlüsselverzeichnisse)

Spalten „Land“ und „Land-Code“

Hier ist anzugeben:

- im Ausland: Land, in dem sich das Objekt befindet;
- im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat;

Anzugeben ist bei „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalten „Eingehende/Ausgehende Zahlungen

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Spalte „Verrechnung/Einbringung (V/E)“

Hier ist nur bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „V“ sowie bei der Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen.

Meldefrist/Meldestelle

Die Z 4-Meldung ist bis zum 7. Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Sie ist elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen.

(www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung).

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“ – Anlage Z 8 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) –

Allgemeine Hinweise

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß § 69 AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Die Meldung auf der Anlage Z 8 zur AWV „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“ ist von Inländern zu erstatten, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben. Hierzu gehören Reedereien (einschl. Werksreedereien), die über eigene Seeschiffe verfügen, sowie Unternehmen, die Seeschiffe auf Zeit chartern, sofern sie dies nicht nur gelegentlich tun.

Für die mit Anlage Z 8 zu meldenden Zahlungen entfällt die Abgabe von Einzelmeldungen nach den allgemeinen Bestimmungen der § 67 AWV. Auf Meldungen gemäß Anlage Z 8 zur AWV findet die unter „Meldepflicht und Meldebefreiung“ aufgeführten Einnahmen und Ausgaben für Einzelmeldungen nach § 67 AWV geltende Meldefreigrenze von 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung keine Anwendung.

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr, die nicht unter die in der Anlage Z 8 vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt fallen – z. B. Zahlungen für Vermögensanlagen –, sind nach den allgemeinen Meldebestimmungen des § 67 AWV mit der hierfür vorgesehenen Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind:

- Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten (im einkommenden und ausgehenden Verkehr und mit Drittländern) und Passagen (als Land ist das Land anzugeben, in dem der ausländische Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat) sowie Einnahmen von Inländern aus Seefrachten im einkommenden und ausgehenden Verkehr (als Land ist hierfür anzugeben:
 - im **einkommenden** Verkehr – das Land, in dem der **Verschiffungshafen** liegt;
 - im **ausgehenden** Verkehr – das Land, in dem der **Bestimmungshafen** liegt).
- Ausgaben (Zahlungen) an Ausländer für das Chartern von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern und die Nebenkosten der Seeschifffahrt (als Land ist das Land anzugeben, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat).

Nicht zu melden sind:

- Kosten für die Bunkerung in ausländischen Häfen, wenn unter Kontrakt einer inländischen Firma – z. B. eines inländischen Tochterunternehmens einer ausländischen Mineralölgesellschaft – im Ausland gebunkert wird und die Zahlung an die inländische Firma zu leisten ist.
- Einnahmen aus der Vercharterung von Seeschiffen an Inländer, die ihrerseits als Seeschiffahrtsunternehmen die Meldung „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“ abzugeben haben (zur Vermeidung von Doppelerfassungen).

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Einnahmen der Seeschifffahrt von Ausländern

Spalten „Land“ und „Land-Code“

Als „Land“ bzw. „Land-Code“ ist das Land des Schuldners anzugeben. In der Spalte „Land-Code“ ist der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe anzugeben.

Spalte „Seefrachten im einkommenden Verkehr“

Hierzu zählen alle Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Import durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen gelöscht wurde.

Spalte „Seefrachten im ausgehenden Verkehr“

Hierzu zählen Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Export durchgeführt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen verladen wurde.

Spalte „Seefrachten mit Drittländern“

Hierzu zählen unter anderem der Transport von Frachten zwischen dritten Ländern sowie der Transport von Frachten innerhalb

des Inlands oder eines Drittlandes, soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

Spalte „Passagen“

Hierzu zählen die Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung, der Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern sowie die Einnahmen aus der Personenbeförderung im Ausland.

Spalte „Einnahmen von Ausländern - Beträge in Tsd Euro“

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Einnahmen der Seeschifffahrt von Inländern

Spalten „Land“ und „Land-Code“

Als „Land“ bzw. „Land-Code“ ist anzugeben

- im **einkommenden** Verkehr – das Land, in dem der **Verschiffungshafen** liegt;
- im **ausgehenden** Verkehr – das Land, in dem der **Bestimmungshafen** liegt.

In der Spalte „Land-Code“ ist der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe anzugeben.

Spalten „Seefrachten im einkommenden bzw. ausgehenden Verkehr“

Siehe „Einnahmen der Seeschifffahrt von Ausländern“.

Spalte „Einnahmen von Inländern - Beträge in Tsd Euro“

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Ausgaben der Seeschifffahrt an Ausländer

Spalten „Land“ und „Land-Code“

Als „Land“ bzw. „Land-Code“ ist das Land des Gläubigers anzugeben. In der Spalte „Land-Code“ ist der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe anzugeben.

Spalte „Charter von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern“

Hierzu zählen die Ausgaben für das reine Chartern von Schiffen **mit** Personal.

Spalte „Nebenkosten Seeschifffahrt“

Hierzu zählen die Ausgaben unter anderem für Hafen- und Lotsengebühren, für das Laden und Löschen, Hafenschleplöhne, Kanal- und Kaigebühren, Bergungskosten, Liege- und Standgelder, Lagerhaltung (z. B. auch die Miete von stationären Tanks), Provisionen und Kommissionen sowie Reinigungskosten.

Nicht zu melden sind Kosten für die Bunkerung in ausländischen Häfen, wenn unter Kontrakt einer inländischen Firma – z. B. eines inländischen Tochterunternehmens einer ausländischen Mineralölgesellschaft – im Ausland gebunkert wird und die Zahlung an die inländische Firma zu leisten ist.

Spalte „Ausgaben an Ausländer - Beträge in Tsd Euro“

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Einzelfragen

- **Warentransporte für eigene Rechnung**
Von Seeschiffahrtsunternehmen, die eigene Warentransporte durchführen und die daher insoweit keine Einnahmen haben (z. B. Industrie- und Außenhandelsfirmen, die Seeschiffe für eigene Warentransporte chartern), sind die intern verrechneten Kosten als Einnahmen von Inländern anzugeben.
- **Nebenkosten Schifffahrt**
Die Nebenkosten der Seeschifffahrt sind den Ländern zuzuordnen, in denen der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dies gilt auch dann, wenn für Rechnung des Gläubigers an einen Dritten gezahlt wird.
- **Frachtpools**
Die inländischen Reedereien aus Frachtpools zugehenden Beträge stellen eine Erhöhung der von den Reedereien selbst erzielten Einnahmen dar; sie sind daher den Einnahmen zuzurechnen. An solche Pools geleistete Zahlungen sind dagegen als Verminderung der Einnahmen anzusehen und demgemäß von diesen abzusetzen.
- **Hochseefischereiflotte**
Die Ausgaben der Hochseefischerei für Nebenkosten der Seeschifffahrt und Chartern von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern sind mit Anlage Z 8 zur AWV, die Einnahmen aus dem Verkauf der Fänge in ausländischen Häfen (Fangerlöse) dagegen nach den allgemeinen Meldebestimmungen mit Anlage Z 4 zur AWV unter der Kennzahl 997 zu melden.

Meldefrist/Meldestelle

Die Z 8-Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank bis zum 7. Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels des Fachverfahrens AMS (Allgemeines Meldeportal Sta-

tistik) oder per Filetransfer im Fachverfahren ZBU (Zahlungsbilanzstatistik Unternehmensmeldungen) einzureichen. (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung).

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft). Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ – Anlage Z 10 zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) –

Allgemeine Hinweise

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Meldepflicht und Meldebefreiung

Zu melden sind: Eingehende und ausgehende Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderivaten, die der Meldepflichtige für eigene oder fremde Rechnung an Ausländer verkauft oder von Ausländern kauft. Zu melden sind ferner Zahlungen, die der Meldepflichtige im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Ausländer leistet oder von Ausländern erhält sowie Tilgungen auf ausländische Wertpapiere im eigenen Bestand.

Inländische **Geldinstitute** melden insbesondere:

- a) Ausgeführte Aufträge von Inländern über von Ausländern erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- b) Ausgeführte Aufträge von Ausländern über von Inländern erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- c) Zahlungen an Ausländer oder von Ausländern im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere.
- d) Von Ausländern erhaltene Tilgungsleistungen auf ausländische Wertpapiere, wenn sich diese im eigenen Bestand des Meldepflichtigen befinden.
- e) Geschäfte mit Ausländern für eigene Rechnung über in- oder ausländische Wertpapiere sowie Geschäfte in Finanzderivaten, die an ausländischen Börsen oder direkt mit Ausländern abgeschlossen wurden.
- f) Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung oder Tilgung von Geldmarktpapieren (z. B. Certificates of Deposit, Euro Notes, Commercial Paper).

Nicht zu melden sind: Geschäfte mit in- und ausländischen Wertpapieren bzw. Finanzderivaten, die zwischen Inländern abgeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Meldung

Spalte „Kennzahl“

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen **sind Kennzahlen aus dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ anzugeben**. Hinweise zu den Kennzahlen enthält die Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Sie als Download im PDF-Format im Internet erhalten (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Schlüsselverzeichnisse)

Spalte „Nennwert/Stück“

Hier ist der Nennwert in Tsd. bzw. die Stückzahl der Wertpapiere anzugeben.

Spalte „Bezeichnung Wertpapiere/Finanzderivate“

Die Bezeichnung der Wertpapiere bzw. Finanzderivate ist anzugeben.

Spalte „ISIN“

In dieser Spalte ist die 12-stellige internationale Kennnummer des Wertpapiers (ISIN) anzugeben.

Spalten „Land“ und „Land-Code“

Bei ausländischen Wertpapieren ist das Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen. Bei inländischen Wertpapieren ist dagegen das Land des ausländischen Käufers oder Verkäufers anzugeben. Bei Geschäften mit Anleihen, die von Internationalen Organisationen einschließlich der internationalen Kreditinstitute aufgelegt worden sind, und bei Geschäften mit inländischen Wertpapieren, die mit Internationalen Organisationen abgewickelt worden sind, ist in der Spalte „Land“ die Bezeichnung der jeweiligen Internationalen Organisation einzusetzen und nicht das Land, in dem diese Organisation ihren Sitz hat.

Für Geschäfte mit Zentralem Kontrahenten (CCP) gilt folgende Länderzuordnung: Wenn der Zentrale Kontrahent seinen Sitz im Ausland hat, ist das Sitzland des Zentralen Kontrahenten oder der Börse anzugeben. Bei Geschäften, die ein inländischer Ge-

neral-Clearer mit einem ausländischen Non-Clearer abschließt, ist das Land des ausländischen Non-Clearers anzugeben.
Bei OTC-Derivategeschäften ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten einzusetzen.

Anzugeben ist in der Spalte „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe.

Spalte „Eingehende/Ausgehende Zahlungen“

Die Beträge sind jeweils in Tsd Euro anzugeben. Dabei ist in kaufmännischer Weise zu runden.

Spalte „Währung“

In dieser Spalte ist die Währung anzugeben, in der das Wertpapier bzw. Finanzderivat denominated ist.

Meldefrist/Meldestelle

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen.

(www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft – Elektronische Einreichung).

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.